

SCHALLÖHR VERLAG

Wirtschafts- & Sozialinformationen

SV-Report zum 15. September 2020

Rechengrößen der Sozialversicherung

Sozialversicherung

Die Rechengrößen der Sozialversicherung sind für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Arbeitsförderung von Bedeutung. Sie werden für das Jahr 2021 mit der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter im Jahr 2019 in den alten Bundesländern angepasst. Der bundeseinheitlichen Jahresarbeitsentgeltgrenzen 2021 in der Krankenversicherung liegt die gesamtdeutsche Lohnzuwachsrate von 2,94 Prozent zugrunde.

Das um den Lohnzuwachs von 2019 erhöhte Arbeitnehmer-Durchschnittsentgelt von 2,85 Prozent in den alten Bundesländern ist Grundlage für die Berechnung der Beitragsbemessungsgrenze und der Bezugsgröße. Mit der doppelten Lohnzuwachsrate (5,7 %) ist das vorläufige Durchschnittsentgelt 2021 mit 41.541 Euro in den alten Bundesländern festgelegt.

Durch die neuen Beitragsbemessungsgrenzen erhöhen sich die monatlichen Höchstbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 1.283,40 Euro auf 1.320,60 Euro und in den neuen Ländern von 1.199,70 Euro auf 1.246,20 Euro. Der monatliche Regelbeitrag steigt von 592,41 Euro auf 611,94 Euro, in Ost von 559,86 Euro auf 579,39 Euro.

Rechengrößen	2021	2020	2019
Durchschnittsentgelt	41.541 €	40.551 €	39.301 €
Umrechnungswert	1,056	1,070	1,084

Rechengrößen der Sozialversicherung		2021	2020
Bezugsgröße			
Alte Bundesländer	jährlich	39.480 €	38.220 €
	monatlich	3.290 €	3.185 €
Neue Bundesländer	jährlich	37.380 €	36.120 €
	monatlich	3.115 €	3.010 €
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung			
Alte Bundesländer	jährlich	85.200 €	82.800 €
	monatlich	7.100 €	6.900 €
Neue Bundesländer	jährlich	80.400 €	77.400 €
	monatlich	6.700 €	6.450 €
Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche Rentenversicherung			
Alte Bundesländer	jährlich	104.400 €	101.400 €
	monatlich	8.700 €	8.450 €
Neue Bundesländer	jährlich	99.000 €	94.800 €
	monatlich	8.250 €	7.900 €
Kranken- und Pflegeversicherung			
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	58.050 €	56.250 €
	monatlich	4.837,50 €	4.687,50 €
Versicherungspflichtgrenze	jährlich	64.350 €	62.550 €
	monatlich	5.362,50 €	5.212,50 €

Steuerentlastung 2021 und 2022

Steuern

Am 31. August 2020 hat die Bundesregierung den „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“ auf den Weg gebracht, das ab 1. Januar 2021 insbesondere Familien entlasten soll. Mit dem ersten Familienentlastungsgesetz vom 29. November 2018 wurden für die Jahre 2019 und 2020 steuerliche Entlastungen vorgenommen. Nun sieht das zweite Gesetz steuerliche Verbesserungen für die Jahre 2021 und 2022 vor.

Das Kindergeld wird ab 1. Januar 2021 um 15 Euro erhöht und die steuerlichen Kinderfreibeträge entsprechend angepasst. Es beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro. Der Grundfreibetrag wird auf 9.696 Euro angehoben und die übrigen Eckwerte um 1,52 Prozent verschoben.

Ab 2022 ist eine weitere Erhöhung des Grundfreibetrags vorgesehen (siehe Tabelle).

Einkommensteuertarif	2020	2021	2022
Grundfreibetrag	9.408 €	9.696 €	9.984 €
Eingangssteuersatz	14 %	14 %	14 %
Spitzensteuersatz	42 %	42 %	42 %
zu versteuerndes Einkommen*	57.052 €	57.919 €	58.788 €
„Reichensteuersatz“	45 %	45 %	45 %
zu versteuerndes Einkommen*	270.501 €	274.613 €	278.732 €
Kinderfreibetrag	7.812 €	8.388 €	8.388 €

*Für Ehegatten verdoppeln sich die Beiträge

Einkommensteuerentlastung 2021

zvE	EKSt 2021 Grundtabelle	Entlastung 2021	EKSt 2021 Splittingtabelle	Entlastung
40.000	8.343	109	4.550	142
60.000	16.072	164	10.200	174
80.000	24.472	164	16.686	218

Median-Rentenzahlbeträge

Rente

Von der AFD-Fraktion wurde in einer Anfrage an die Bundesregierung kritisiert, dass bei uns Durchschnittsrenten angegeben werden, jedoch nicht, wie z. B. in Österreich und der Schweiz, zusätzlich der Median. Der Median ist, auf die Rente bezogen, der Rentenwert, der die Rentner in zwei Hälften teilt. Die eine Hälfte der Rentner bezieht mehr, die andere Hälfte weniger. Die Durchschnittsrente hingegen ist die Summe der Rentenbeträge dividiert durch die Anzahl der Rentenbezieher.

In ihrer Antwort vom 25.08.2020 Drs. 19/21822 hat die Bundesregierung für die Rentenzahlbeträge aus dem Rentenbestand und Rentenzugang 2018 und 2019 den Median und die Durchschnittsrente angegeben.

Hier ein Auszug für die Rentenzahlbeträge des Rentenzugangs 2019:

Rentenart	Männer		Frauen	
	Durchschnitt	Median	Durchschnitt	Median
Regelaltersrente	769	605	522	404
AR bes. langj.*	1.487	1.452	1.159	1.120
AR langj. Vers	1.210	1.195	845	751
volle EMR	871	873	834	836
teilw. EMR	512	520	453	451

*Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Informationshandbuch

Intern

Das beliebte Informationshandbuch „Informationen aus dem Versicherungs-, Finanz- und Vermögensbereich 2020“ ist bereits vergriffen. Das Informationshandbuch als E-Book mit vielen Ergänzungen, wie z.

B. dem neuen Einkommensteuertarif, den neuen Rechengrößen der gesetzlichen Rentenversicherung und vieles mehr, steht Ihnen ab Montag, 21. September 2020 in unserem Online-Shop zur Verfügung.

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH
 Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de
 Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666
 HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.:117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr
 © 2020, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH